

Beglaubigte Abschrift

320-LG Nrp 2024_16 (Bereitschaftsdienst)

Beschluss

I.

Richterin am Landgericht Hellmeier scheidet mit Ablauf des 24.09.2024 aus der 2. Strafkammer wegen eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots aus.

Richterin am Landgericht Dr. Ben Miled scheidet zum 30.11.2024 aus der 2. Strafkammer aus und beendet ihren Dienst in der Justiz des Landes Brandenburg.

Richter am Landgericht Eßer tritt nach dem Ende seiner Abordnung am 01.10.2024 seinen Dienst wieder im Landgericht Neuruppin an.

Richter am Landgericht Eßer soll der 2. Strafkammer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75 zugewiesen werden. Mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,25 soll er der Strafvollstreckungskammer zugewiesen werden. Zudem soll ihm in der 2. Strafkammer und in der Strafvollstreckungskammer die Stellvertretung des Vorsitzenden übertragen werden.

Richterin am Landgericht Glushko unterliegt seit dem 09.08.2024 bis zum Beginn des gesetzlichen Mutterschutzes am 25.11.2024 einem Beschäftigungsverbot. Der 4. Zivilkammer gehört somit kein weiterer Richter am Landgericht an.

Der 4. Zivilkammer ist daher ein Richter auf Lebenszeit zuzuweisen. Mit Blick auf die Gesamtbelastung der Kammern soll der 4. Zivilkammer Richter am Landgericht Leppich für die Zeit vom 17.09.2024 bis 14.10.2024 mit 0,1 Arbeitskraftanteilen und für die Zeit ab dem 15.10.2024 mit weiteren 0,2 Arbeitskraftanteilen - jeweils unter Wegfall seines Arbeitskraftanteils in entsprechendem Umfang in der 5. Zivilkammer - zugewiesen werden.

Frau Richterin Nguyen hat einen Dienstleistungsauftrag für das Landgericht Neuruppin für die Zeit ab dem 01.10.2024 erhalten. Sie soll die 1. Strafkammer verstärken.

Zum 01.10.2024 tritt Richterin Thau in den Justizdienst ein.

Herr Richter Wolff hat ab dem 01.10.2024 einen Dienstleistungsauftrag für das Amtsgericht Schwedt/Oder erhalten und scheidet aus der 3. Zivilkammer aus.

Richterin Thau soll der 3. Zivilkammer zugewiesen werden.

Lit. B. I. 1. Zivilkammer b) ist klarstellend dahin gehend zu ändern, dass öffentliche Auftraggeber solche im Sinne des § 98 GWB sind.

Zudem ist der Geschäftsverteilungsplan hinsichtlich des Bereitschaftsdiensts zu ändern.

Beglaubigte Abschrift

II.

1. Richter am Landgericht Leppich wird ab dem 17.09.2024 bis zum 14.10.2024 mit 0,1 Arbeitskraftanteilen der 4. Zivilkammer zugewiesen. Sein Arbeitskraftanteil in der 5. Zivilkammer entfällt in diesem Umfang.

2. Richter am Landgericht Leppich wird ab dem 15.10.2024 mit weiteren 0,2 Arbeitskraftanteilen der 4. Zivilkammer zugewiesen. Sein Arbeitskraftanteil in der 5. Zivilkammer entfällt in diesem Umfang.

3. Richter am Landgericht Leppich wird ab 17.09.2024 zum stellvertretenden Vorsitzenden der 4. Zivilkammer bestimmt.

4. Die Turnuslänge der 5. Zivilkammer beträgt in Abweichung des Beschlusses vom 28.07.2024 für den Monat Oktober 23 Punkte und die Monate November und Dezember 2024 21 Punkte.

5. Es wird festgestellt, dass der 5. Zivilkammer mit Wirkung zum 01.11.2024 ein Bonus in Höhe von 180 Punkten wegen dauerhafter Reduzierung der Arbeitskraftanteile zugewiesen wird.

6. Der Einsatz von Richter Wolff in der 3. Zivilkammer entfällt mit Ablauf des 30.09.2024.

7. Richterin Thau wird ab dem 01.10.2024 der 3. Zivilkammer zugewiesen.

8. Richterin Nguyen wird ab dem 01.10.2024 der 1. Strafkammer zugewiesen.

9. Der Einsatz von Richterin am Landgericht Hellmeier in der 2. Strafkammer entfällt mit Ablauf des 24.09.2024.

10. Richter am Landgericht Eßer wird zum 01.10.2024 der 2. Strafkammer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75 zugewiesen; mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,25 der Strafvollstreckungskammer.

11. Der Einsatz von Richterin am Landgericht Dr. Ben Miled in der Strafvollstreckungskammer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25 entfällt mit Ablauf des 30.09.2024. Sie wird mit diesem Arbeitskraftanteil der 2. Strafkammer zugewiesen.

12. Richterin am Landgericht Dr. Ben Miled wird in der Zeit vom 25.09.2024 bis 30.09.2024 zur stellvertretenden Vorsitzenden der 2. Strafkammer und der Strafvollstreckungskammer bestimmt.

13. Richter am Landgericht Eßer wird ab 01.10.2024 zum stellvertretenden Vorsitzenden der 2. Strafkammer und der Strafvollstreckungskammer bestimmt.

14. Lit. B. I. 1. b) wird berichtigend wie folgt gefasst:

Erstinstanzliche Streitigkeiten aus Vergabeverfahren durch öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 98 GWB

15. Der Geschäftsverteilungsplan wird betreffend den Bereitschaftsdienst wegen Verhinderung des Richters am Landgericht Kattenstroth hinsichtlich der Vertretungsregelung wie folgt neu gefasst:

Beglaubigte Abschrift

	Bereitschaftsdiensttrichterin/ Bereitschaftsdiensttrichter	berufene Vertreterin/ berufener Vertreter
24.09.2024-01.10.2024	VRiLG Pulfrich	RiLG Kattenstroth
15.10.2024-22.10.2024	Ri Eckert	Rin Wenzel

16. Der Geschäftsverteilungsplan wird hinsichtlich des Bereitschaftsdiensts wie folgt ergänzt:

Woche	zuständige Richterin/ zuständiger Richter	Vertreter/in
22.10.-29.10.2024	Ri'in van Dyk-Santana	RiAG Kuhnert
29.10.-05.11.2024	RiAG Kuhnert	Ri'inAG Neumann
05.11.-12.11.2024	DirAG Jüttner	RiAG Burghardt
12.11.-19.11.2024	Ri'inAG Grupe-Wenk	Ri'inAG Weiß
19.11.-26.11.2024	RiAG Potthoff	Ri Kroschewski
26.11.-03.12.2024	Ri Kroschewski	Ri'inAG Grupe-Wenk
03.12.-10.12.2024	Ri'inAG Zahlbaum	RiAG Potthoff
10.12.-17.12.2024	Ri'inAG Steineke	Ri'in van Dyk-Santana
17.12.-24.12.2024	Ri'inAG Neumann	RiAG Meyer
24.12.-31.12.2024	RiAG Meyer	DirAG Jüttner
31.12.2024-07.01.2025	RiAG Burghardt	Ri'inAG Hein
07.01.-14.01.2025	Ri'inAG Hein	Ri'inAG Zahlbaum
14.01.-21.01.2025	Ri'inAG Weiß	Ri'inAG Steineke
21.01.-28.01.2025	Ri'inAG Goldack	DirAG Jüttner

Neuruppin, den 17.09.2024

gez.
Das Präsidium des Landgerichts

Beglaubigt

Boguhn
Justizbeschäftigte